

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/375 vom 6. Oktober 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_375

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/375 du 6 octobre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/375 del 6 ottobre 2011

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung durch Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Oktober 2011, IV 2009/375). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_86/2012.

Erwägungen

E. 1

In seiner Stellungnahme vom 12. September 2008 zum Vorbescheid hat der Beschwerdeführer ausführen lassen, er habe gemäss Art. 6 Abs. 2 IVG keinen Anspruch mehr auf eine Invalidenrente, weshalb er sein Gesuch zurückziehe. Er hat dann aber für den Fall, dass trotzdem in der Sache entschieden werde, Ausführungen zur inhaltlichen Richtigkeit der angekündigten Abweisungsverfügung gemacht (IV-act. 60). Die Beschwerdegegnerin ist gar nicht auf diesen "Rückzug" eingegangen, d.h. sie hat das Verwaltungsverfahren nicht zufolge Gesuchsrückzugs abgeschlossen, sondern sie hat in der Sache selbst verfügt (IV-act. 70). Diese Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin war korrekt, denn mit dem "Rückzug" des Gesuchs wollte der Beschwerdeführer nur einräumen, dass er mit der Verneinung eines Rentenanspruchs für die Zeit ab der Wohnsitzverlegung nach Argentinien einverstanden sei. Auf die Invalidenrente bis zur Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes wollte er damit aber nicht verzichten. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht trotz des "Rückzugs" über das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers entschieden. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet also die Frage nach einem Anspruch auf eine Invalidenrente nach dem Unfall vom 5. März 2003.

E. 2

Ausländische Staatsangehörige sind anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 IVG). Der Beschwerdeführer ist gemäss seinen eigenen Angaben in der Anmeldung argentinischer Staatsangehöriger. Aufgrund der dem Gericht vorliegenden Akten ist davon auszugehen, dass er bis zum 10. September 2008 sowohl seinen zivilrechtlichen Wohnsitz als auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gehabt hat. Am 11. September 2008 hat er sich bei der Wohngemeinde Z.____ nach Argentinien abgemeldet. Das zwingt zum Schluss, dass er seinen Wohnsitz nach Argentinien verlegt hat. Für die Zeit ab dem 1. Oktober 2008 steht deshalb fest, dass der Beschwerdeführer keinen Rentenanspruch hat. Diesbezüglich erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig. Für die Zeit bis 30. September 2008 ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf der Grundlage eines von ihr ermittelten, nicht leistungs begründenden Invaliditätsgrades einen Rentenanspruch verneint hat.

E. 3

Gemäss dem mit der 5. IV-Revision geänderten, am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung des Leistungsanspruchs (Anmeldung). Die bis zum 31. Dezember 2007 geltende Fassung des Art. 29 IVG sah demgegenüber vor, dass der Rentenanspruch unabhängig vom Datum der Einreichung der Anmeldung mit der Erfüllung des sogenannten Wartejahres entstand. Die Nachzahlung der Rente war allerdings gemäss dem (am 31. Dezember 2007 aufgehobenen) Art. 48 Abs. 2 IVG grundsätzlich auf die zwölf der Anmeldung vorangegangenen Monate beschränkt. Für weiter zurückliegende Zeiten war der Anspruch auf eine Rentennachzahlung verwirkt. Die 5. IV-Revision enthält keine Übergangsbestimmung, welche die Frage beantworten würde, ob für Fälle wie den vorliegenden, in denen die Anmeldung noch vor dem Inkrafttreten erfolgt ist und der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten eingetreten ist, geltendes (neues) oder ausser Kraft gesetztes (altes) Recht massgebend sei. Es liegt also eine ausfüllungsbedürftige übergangsrechtliche Gesetzeslücke vor. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als Aufsichtsbehörde über die IV-Stellen hat in seinem IV-Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007 vorgeschlagen, diese Gesetzeslücke dadurch zu füllen, dass das aufgehobene Recht mittels eines intertemporalrechtlichen Verweises für all jene Sachverhalte weiter massgebend bleiben solle, in denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten am 1. Januar 2008 eingetreten sei. Diese Lösung ist von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt worden (vgl. etwa das Bundesgerichtsurteil vom 28. August 2008, 8C_373/2008, Erw. 2.1; vgl. auch das IV-Rundschreiben Nr. 300 vom 15. Juli 2011). Im vorliegenden Fall steht ein Rentenanspruch zur Diskussion, der jedenfalls vor dem 1. Januar 2008 eingetreten wäre. Massgebend ist deshalb die "alte" Fassung des Art. 29 IVG (i.V.m. dem "alten" Art. 48 Abs. 2 IVG).

E. 4

Der Beschwerdeführer war bis zum Unfall am 5. März 2003 vollzeitlich erwerbstätig. Sein Invaliditätsgrad bemisst sich deshalb mittels eines reinen Einkommensvergleichs. Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 4.1 Der Beschwerdeführer hat zwar in seinem Herkunftsland eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert, aber er hat diesen Beruf in der Schweiz nie ausgeübt. Er ist stattdessen als Hilfsarbeiter, zuletzt bei der B.____ AG, tätig gewesen. Es gibt kein Indiz dafür, dass er, hätte er keinen Unfall erlitten, seine Arbeitsstelle gekündigt und den früher einmal erlernten Beruf wieder ausgeübt hätte (bzw. überhaupt noch hätte ausüben können). Er wäre also mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin als Hilfsarbeiter tätig gewesen. Da die Hilfsarbeit bei der B.____ AG - den Angaben des Beschwerdeführers gemäss - den Fähigkeiten und Neigungen gut entsprochen hatte, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer diesen Arbeitsplatz beibehalten hätte. Das Valideneinkommen bemisst sich deshalb anhand des an diesem Arbeitsplatz erzielbaren Einkommens. Die B.____ AG hat am 19. November 2004 angegeben, der Beschwerdeführer habe seit April 2000 Fr. 4'432.-- (x12) verdient. Im Jahr 2002 habe das Einkommen Fr. 62'162.75 betragen, im Jahr 2003 Fr. 46'482.80. Gemäss den Eintragungen im

individuellen Beitragskonto hat der Beschwerdeführer im Jahr 2000 Fr. 47'294.-- und im Jahr 2001 Fr. 51'504.-- verdient. Die Beschwerdegegnerin ist bei ihrem Einkommensvergleich zur Bemessung des Valideneinkommens von einem Betrag von Fr. 62'162.75 ausgegangen, ohne sich damit auseinanderzusetzen, dass das von der B. ___ AG angegebene Einkommen sehr viel tiefer gewesen ist, dass die SUVA auf eben dieses tiefere Einkommen abgestellt hat, und dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2000 und 2001 sogar noch deutlich weniger verdient hatte. Die Beschwerdegegnerin hat ausserdem das für 2002 angegebene Einkommen der Nominallohnentwicklung bis 2008 angepasst, was einen Betrag von Fr. 66'905.-- ergeben hat. Tatsächlich muss aber auf das Einkommen des Jahres 2004 abgestellt werden, da das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) in diesem Jahr erfüllt gewesen ist, so dass ein Rentenanspruch ab 2004 zur Diskussion steht. Das von der B. ___ AG angegebene Jahreseinkommen entspricht nicht der "validen" erwerblichen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers, denn das der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens zugrunde zu legende, statistisch ermittelte Jahreseinkommen ist höher (Fr. 57'258.--). Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer bei der B. ___ AG mit Ausnahme des Jahres 2002 ein unterdurchschnittliches Einkommen erzielt hat, so dass das Valideneinkommen und das statistische Einkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens "parallelisiert" werden müssen. Dazu muss das Valideneinkommen des Beschwerdeführers auf 95% des Ausgangseinkommens zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens angehoben werden (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer, 2. A., S. 322 f.). Das Valideneinkommen des Beschwerdeführers beträgt somit mindestens 95% von Fr. 57'258.--, also Fr. 54'395.--, und höchstens Fr. 62'163.--, der Nominallohnentwicklung in der Nahrungsmittelindustrie bis 2004 angepasst (vgl. die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Lohnentwicklung 2005, Anhang Tabelle T1.93) Fr. 63'400.--.

4.2 Die körperliche Beeinträchtigung hat zur Folge, dass der Beschwerdeführer nur noch leichte bis mittelschwere Arbeiten ausführen kann. Die psychische Situation erfordert zudem eine ruhige und wenig fordernde Arbeitsumgebung. Hilfsarbeiten, die diesen Anforderungen genügen, sind auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt in ausreichender Zahl zu finden. Grundsätzlich bemisst sich das zumutbare Invalideneinkommen des Beschwerdeführers also nach dem Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne in allen Branchen, denn weder die Fähigkeiten und Kenntnisse des Beschwerdeführers noch die behinderungsbedingten qualitativen Einschränkungen lassen darauf schliessen, dass eine bestimmte Branche für den Beschwerdeführer besser geeignet wäre als alle anderen, so dass auf den Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne in dieser Branche abgestellt werden müsste. Die zumutbare Invalidenkarriere besteht also in einer den Gesundheitsbeeinträchtigungen angepassten, aber nicht weiter bestimmten Hilfsarbeit. In bezug auf seine Arbeitsfähigkeit in einer der Behinderung angepassten Hilfsarbeit hat der Beschwerdeführer sinngemäss geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin habe ihre Untersuchungspflicht verletzt, weil sie zwar dem Grundsatz nach auf das von der SUVA eingeholte Gutachten abgestellt, aber den dort angegebenen Arbeitsfähigkeitsgrad - anders als die SUVA - nicht übernommen habe. Tatsächlich ist die Beschwerdegegnerin von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen. Sie hat sich dabei auf die Ausführungen von Dr. J. ___ vom RAD gestützt, laut denen die somatoforme Schmerzstörung, an welcher der Beschwerdeführer leidet, nicht geeignet ist, eine Arbeitsunfähigkeit zu begründen, weil der Beschwerdeführer die Schmerzen durch eine zumutbare Willensanstrengung überwinden könnte. Dr. J. ___ hat sich auf die mit BGE 130

V 352 ff. und BGE 131 V 49 ff. begründete höchstrichterliche Rechtsprechung gestützt, laut der eine somatoforme Schmerzstörung oder ihre Folgen vermutungsweise mittels einer zumutbaren Willensanstrengung überwindbar sind. Bestimmte Umstände, welche die Schmerzbewältigung intensiv und konstant behinderten, könnten den Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess allerdings unzumutbar machen, weil dann die für den Umgang mit den Schmerzen notwendigen Ressourcen fehlten. Im Vordergrund stehe eine psychische Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer. In Frage kämen aber auch chronische körperliche Begleiterkrankungen, ein mehrjähriger, chronifizierter Krankheitsverlauf mit unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne länger dauernde Rückbildung, ein sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens, ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr beeinflussbarer innerseelischer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer Krankheitsgewinn) oder das Scheitern einer konsequent durchgeführten ambulanten oder stationären Behandlung trotz kooperativer Haltung der versicherten Person. Je mehr dieser Umstände vorhanden seien und je ausgeprägter sich die entsprechenden Befunde darstellten, desto eher seien ausnahmsweise die Voraussetzungen einer zumutbaren Willensanstrengung zu verneinen (vgl. BGE 131 V 50 f.). Die in dem von der SUVA in Auftrag gegebenen Gutachten erhobene Diagnose lautete: Anhaltende somatoforme Schmerzstörung und rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte Episode. Die depressive Störung kann nicht als Komorbidität von erheblicher Schwere, Intensität und Dauer qualifiziert werden, da sie nur in der Form einer leichten Episode besteht. Damit kann auch offen bleiben, ob es sich um eine reine Begleiterkrankung der somatoformen Schmerzstörung handelt, die zum vornherein nicht geeignet ist, als psychische Komorbidität qualifiziert zu werden. Ein ausgewiesener sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens besteht nicht, da der Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Angaben im Haushalt tatkräftig mitgeholfen, den sechsjährigen Sohn in die Schule begleitet und Kontakt mit seinen Freunden gepflegt hat. Auch von einem verfestigten, therapeutisch nicht mehr beeinflussbaren innerseelischen Verlauf kann keine Rede sein. Dasselbe gilt für das Behandlungsergebnis, denn die therapeutischen Bemühungen sind bis zur Ausreise aus der Schweiz nicht als objektiv aussichtslos aufgegeben worden. Gemäss den Angaben des psychiatrischen Sachverständigen hat durchaus noch die Möglichkeit bestanden, durch eine Anpassung der antidepressiven Medikation oder mittels Psychotherapie eine Verbesserung zu erreichen; ein erfolgreiches Angehen des Schmerzmittelabusus hätte zudem wenigstens eine signifikante Verbesserung der Kopfschmerzen bewirken können. Da also keiner jener Umstände vorgelegen hat, die geeignet sein können, eine zumutbare Willensanstrengung zu verhindern, ist Dr. J.____ - und ihr folgend die Beschwerdegegnerin - zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu 100% arbeitsfähig sei. Dazu ist keine Gutachtensergänzung notwendig gewesen, weshalb die Beschwerdegegnerin ihre Untersuchungspflicht vollumfänglich erfüllt hat. Es steht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Hilfsarbeit zu 100% arbeitsfähig ist. Es ist unwahrscheinlich, dass er dabei gegenüber gesunden Arbeitnehmern einen Nachteil aufweisen würde, den ein potentieller Arbeitgeber als Lohnmehrkosten qualifizieren würde und deshalb zum Anlass nähme, ihm einen unterdurchschnittlichen Lohn zu bezahlen. Es besteht deshalb kein Bedarf nach einem zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn. Das zumutbare Invalideneinkommen beträgt gemäss der Tabelle TA1 im Anhang zu der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung 2004 Fr. 57'258.--. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 63'400.--

entspricht die Erwerbseinbusse von Fr. 6'142.-- einem Invaliditätsgrad von knapp 10%. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 54'395.-- kann bei dieser Ausgangslage von vornherein keine Invalidität bestehen. Die Beschwerdegegnerin hat also im Ergebnis zu Recht einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneint.

E. 5

Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser Aufwand ist als durchschnittlich zu werten, so dass die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festzusetzen ist. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtsgebühr zu bezahlen. Sie ist durch den vom Beschwerdeführer geleisteten Vorschuss in der gleichen Höhe gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen, die Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.